

Informationen zum Betriebspraktikum für Unternehmen

Sinn und Aufgabe des Praktikums ist es, die Schülerinnen und Schüler an die Wirtschafts- und Arbeitswelt heranzuführen. Sie sollen erste Erfahrungen mit der Berufswelt in praktischer und sozialer Hinsicht sammeln und es soll ihnen eine erste konkrete Orientierung im Berufsfindungsprozess geben.

Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine **Vergütung**.

Das Schülerbetriebspraktikum während der Vollzeitschulpflicht fällt nicht unter das Verbot der Beschäftigung von Kindern (§5 Abs.2 Nr.2 JASchG), im Übrigen finden die Paragraphen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** entsprechende Anwendung.

Wichtige Aspekte des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in Auszügen:

„Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.“ ... „**2.1 Art der Tätigkeit:** Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. **2.2 Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:** (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen) **7 Stunden**.“ ... „**2.3 Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:** (montags bis einschließlich sonntags) **35 Stunden**“ ... „**2.4 Ruhepausen:** Ruhepausen müssen im Voraus feststehen; 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.“ ... „**2.7 Nachtruhe:** 20.00 - 6.00 Uhr. Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren dürfen beschäftigt werden im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr, Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr. **2.8 Beschäftigungsdauer pro Woche: 5 Tage. 2.9 Samstagsruhe:** Samstagsarbeit ist verboten. Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. **2.10 Sonntagsruhe:** Sonntagsarbeit ist verboten. Ausnahme bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.“ ... „**2.12 Verbotene Arbeiten:** Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen. ...“

Eine **Unfallversicherung** während des Praktikums besteht über den Schulträger. Das Führen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebes ist verboten.

Bitte unterrichten Sie die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die **Unfallbestimmungen des Betriebes**.

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der **Betriebsordnung**. Bei Verstößen bitten wir um sofortige Benachrichtigung der Schule.

Während des Praktikums **besucht** der betreuende Lehrer/ die betreuende Lehrerin den Praktikanten/ die Praktikantin nach Absprache im Betrieb.